

Anmerkung: zu LG Hamburg, Urt. v. 14.6.2013 – 308 O 10/13 – GPLv2

Die rechtliche Wirksamkeit der Open Source-Lizenz GNU General Public License¹ (GPL) kann zumindest in der Instanzrechtsprechung als anerkannt gelten.² Nun hat sich (soweit ersichtlich zum ersten Mal) auch das LG Hamburg mit der GPL befassen müssen und sich der Linie der übrigen Gerichte angeschlossen.

Dabei wird die grundsätzliche Frage der Wirksamkeit und der Rechtsfolgen eines Verstoßes schon länger nicht mehr problematisiert. Stattdessen drehen sich die in den letzten Jahren ergehenden Entscheidungen entweder um die Behandlung anderer offener Lizenzen als der GPL³ oder um Einzelheiten der Auslegung und Reichweite.⁴ Ebenso verhält es sich nun mit dem vorliegenden Urteil des LG Hamburg, das sich mit der Bestimmung des Begriffes des „korrespondierenden Quelltexts“ („corresponding source code“) in Ziff. 3 GPL auseinandersetzt.

1. Zum Hintergrund

Der Kläger, der sich mit einer Vielzahl von Verfahren um die Durchsetzbarkeit der GPL in Deutschland verdient gemacht hat, ist maßgeblicher (Mit-)Urheber der Software netfilter/iptables, die für Firewalls relevante Werkzeuge bereitstellt und damit zur Grundausstattung des Linux-Betriebssystems gehört. Netfilter/iptables ist daher in praktisch jedem mit dem Linux-Betriebssystem ausgestatteten, internetfähigen Gerät enthalten. Linux wiederum hat sich (nicht nur) bei Mediaplayern und Set-Top-Boxen als Betriebssystem gegenüber proprietären Lösungen etabliert. Die Beklagte vertreibt u.a. solche internetfähigen Mediaplayer auf Basis des Linux-Betriebssystems. Dabei ist das Betriebssystem im Objektcode als „Firmware“ des Mediaplayers im jeweiligen Gerät enthalten.

Netfilter/iptables steht ebenso wie weite Teile des Linux-Betriebssystems unter den Bedingungen der GPL, allerdings in der Version 2 (GPLv2). Derzeit aktuell ist die Version 3 (GPLv3).⁵ Diese wird bei vielen Software-Projekten verwendet. U.a. aufgrund Kritik an den Neuerungen in der GPLv3 und den Schwierigkeiten eines Lizenzwechsels hat die GPLv3 die

¹ <http://www.gnu.org/licenses/gpl.html>.

² So schon LG München I, Urt. v. 19.5.2004 – 21 O 6123/04, MMR 2004, 693 m. Anm. *Kreutzer*; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 6.9.2006 – 2-6 O 224/06, CR 2006, 729 m. Anm. *Grützmacher*; LG Berlin, Beschl. v. 21.2.2006 – 16 O 134/06, CR 2006, 735; LG München I, Urt. v. 12.7.2007 – 7 O 5245/07, CR 2008, 57 m. krit. Anm. *Wimmers*; LG Berlin, Urt. v. 8.11.2011 – 16 O 255/10, GRUR-RR 2012, 107 – Surfsitter m. Anm. *Schreibauer/Mantz*.

³ Zur Lesser GPL LG Bochum, Urt. v. 20.1.2011 – I-8 O 293/09, MMR 2011, 474; zur Creative Commons-Lizenz LG Berlin, Beschl. v. 8.10.2010 – 16 O 458/10, MMR 2011, 763 m. Anm. *Mantz*.

⁴ LG Berlin GRUR-RR 2012, 107 m. Anm. *Schreibauer/Mantz*; zum Verhältnis von GPL und Markenrecht OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.9.2010 – I-20 U 41/09, MMR 2011, 51.

⁵ Dazu *Metzger/Jaeger*, GRUR 2008, 130.

bisherige Version 2 aber besonders bei den Grundkomponenten des Linux-Betriebssystems noch nicht abgelöst.⁶

Folge der Verwendung der GPL für Software ist, dass die Software kostenlos genutzt, bearbeitet und verbreitet werden darf, so lange hierbei die Bestimmungen der GPL eingehalten werden (Ziff. 4 GPLv2). Zu diesen Bestimmungen gehört auch, dass bei Verbreitung einer modifizierten Version der Software der „korrespondierende Quelltext“ zur Verfügung gestellt werden muss (Ziff. 3 GPLv2, Ziff. 6 GPLv3). Dies führt u.a. dazu, dass Weiterentwicklungen der Software jeweils wieder – unter den Bedingungen der GPL – zugänglich werden.⁷ Verstößt der Verwender der Software gegen diese Bestimmung, so entfallen die zuvor unter auflösender Bedingung eingeräumten Nutzungsrechte.⁸ Die weitere Verbreitung der Software erfolgt damit mangels Nutzungsrechten unter Verletzung der entsprechenden Urheberrechte.

Bereits im Jahr 2010 war es zu einer Auseinandersetzung zwischen den hiesigen Parteien über die Einhaltung der Bedingungen der GPLv2 gekommen, in deren Zuge die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgab. Im Jahr 2012 mahnte der Kläger die Beklagte erneut wegen Verletzung der Bestimmungen der GPLv2 ab und erhob schließlich Klage. Im Verfahren rügte er zum einen, dass die Beklagte auf ihrer Homepage nicht den vollständigen Quelltext der von ihr gleichzeitig im Objektcode bereit gehaltenen Firmware für ihren Mediaplayer angeboten hatte. Es fehlte die Komponente iptables, die aber im Objektcode enthalten war. Als zweite Verletzung der Bedingungen der GPL führte der Kläger an, dass der angebotene Quelltext im Vergleich zum Objektcode der Firmware veraltet sei.

2. Vollständiger Quelltext

Das LG Hamburg ist dem Kläger darin gefolgt, dass der Quelltext im Vergleich zum Objektcode vollständig zur Verfügung gestellt werden muss. Nach richtiger Wertung des Gerichts muss der angebotene Quelltext immer vollständig dasjenige abdecken, was im Objektcode enthalten ist. Als Folge der Verletzung der Vertragsbedingungen lag eine Urheberrechtsverletzung bereits aus diesem Grunde vor.

3. Vollständig korrespondierender Quelltext

⁶ *Spindler*, in: Schricker/Loewenheim, 4. Aufl. 2010, UrhR, vor § 69a Rn. 36.

⁷ Sog. „viraler Effekt“, dazu *Jaeger*, in: IfrOSS, GPL kommentiert und erklärt, 2005, Ziff. 2 Rn. 14; *Spindler*, in: Schricker/Loewenheim, 4. Aufl. 2010, UrhR, vor § 69a Rn. 47.

⁸ Vgl. LG München I, Urt. v. 19.5.2004 – 21 O 6123/04, MMR 2004, 693 m. Anm. *Kreutzer*; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 6.9.2006 – 2-6 O 224/06, CR 2006, 729; *Spindler*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Aufl. 2010, vor § 69a Rn. 31.

Nicht ganz klar ist, ob das LG Hamburg auf die Frage eingegangen ist oder eingehen wollte, ob der Quelltext auch zwingend auf dem gleichen Stande sein muss, wie die im Objektcode angebotene Firmware. In den Tatbestand hat das Gericht noch beide Vorwürfe des Klägers aufgenommen. In den Entscheidungsgründen schreibt es dann im Obersatz unter I., dass der „vollständige korrespondierende“ Quelltext öffentlich zugänglich gemacht werden muss, unter I.1.a) verwendet es aber den Begriff „vollständig korrespondierend“, was zumindest nicht eindeutig auf eine Abweichung im Sinngehalt schließen lässt. Entweder hat das LG Hamburg beides als Verletzung angesehen, da auch eine veraltete Version nicht „korrespondierend“ ist, oder das LG Hamburg hat die zweite Verletzungshandlung schlicht nicht mehr behandelt, da bereits mit dem Verstoß gegen das Gebot der Vollständigkeit eine Verletzung der GPL vorlag, die den klagestattgebenden Tenor stützte. Im Ergebnis dürfte es hierauf nicht ankommen. Nach den Bedingungen der GPL ist nämlich nicht nur die Veröffentlichung von unvollständigem, sondern auch von zwar grundsätzlich vollständigem, aber veraltetem Quelltext als Pflichtverstoß anzusehen. Gemäß Ziff. 3 lit. b) GPLv2 muss bei Verbreitung eines „Programms oder Werks“ der „vollständige *korrespondierende* maschinenlesbare Quelltext“ angeboten werden.⁹ Objektcode und Quelltext werden daher dem Wortlaut nach durch den Begriff „korrespondierend“ verknüpft, eine Wortwahl, die das Gericht übernommen hat. In Ziff. 1 der GPLv3 (anders als noch in der GPLv2) wird der „zugehörige Quelltext“ legaldefiniert als der „vollständige Quelltext, der benötigt wird, um das Werk zu erzeugen ...“, wobei sich die Bedeutung hier gegenüber der GPLv2 nicht verändert haben dürfte. Es kommt daher nach dem Wortlaut der Lizenz maßgeblich darauf an, ob sich aus dem veröffentlichten Quelltext grundsätzlich das im Objektcode verbreitete Werk bilden lässt. Dies ist bei einer veralteten und zwischenzeitlich modifizierten Version des Quelltextes schon denklogisch nicht der Fall. Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck der GPL, die eine Weiterentwicklung und Verbesserung der unter der GPL veröffentlichten Software ermöglichen soll.¹⁰ Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn es dem Verbreiter festzulegen obliegt, wann er den entsprechenden Quelltext veröffentlicht. Den Bedingungen der GPL genügt daher nur, wer den vollständigen und aktuellen (zusammen: korrespondierenden) Quelltext zum Objektcode veröffentlicht.¹¹

Die Frage des Veröffentlichungszeitpunkts des Quelltextes ist im Übrigen durchaus auch über den aktuellen Fall hinaus von praktischem Interesse. So wurde z.B. im Hinblick auf die

⁹ Auf die verschiedenen möglichen Formen des Angebots des Quelltextes nach Ziff. 3 GPLv2 soll hier nicht näher eingegangen werden, s. dazu *Koglin*, in: *IfrOSS, GPL kommentiert und erklärt*, 2005, Ziff. 3 Rn. 3, 11.

¹⁰ *Jaeger*, in: *IfrOSS, GPL kommentiert und erklärt*, 2005, Ziff. 2 Rn. 5.

¹¹ Ebenso *Koglin*, in: *IfrOSS, GPL kommentiert und erklärt*, 2005, Ziff. 3 Rn. 23: „exakt zu dieser Version gehörender Quellcode“; vgl. auch *Jaeger*, in: *IfrOSS, GPL kommentiert und erklärt*, 2005, Ziff. 2 Rn. 6: Der Quellcode muss schon bei kleinen Veränderungen zugänglich gemacht werden.

Veröffentlichung des Quelltextes des von *Google* hergestellten mobilen Betriebssystems Android u.a. im Jahr 2011 moniert, dass *Google* die Veröffentlichung des vollständigen Quelltexts verzögerte.¹² Da Android in Teilen auf Linux aufbaut und damit zumindest teilweise der GPL unterliegt, dürfte hierin – sofern die verspätete Veröffentlichung auch die unter der GPL stehenden Teile betraf – eine Verletzung der GPL vorliegen. Auch den Herstellern von Mobiltelefonen, die meist Anpassungen von Android vornehmen, wird regelmäßig vorgeworfen, ihre Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig im Quelltext zu veröffentlichen.

4. Verschulden

Die Beklagte hat sich zur Rechtfertigung der Abweichung von Quelltext und Objektcode darauf berufen, dass ihr Lieferant ihr die Vollständigkeit des Quelltextes zugesichert habe. Dem LG Hamburg hat dieser Vortrag nicht ausgereicht. Es hat vielmehr von der Beklagten verlangt, ggf. unter Einschaltung Dritter selbst zu prüfen, ob veröffentlichter Quelltext und Objektcode auf der selben Version beruhen, auch wenn sich dies als aufwändig darstellen sollte. Der vom LG Hamburg angesetzte Fahrlässigkeitsmaßstab entspricht den üblichen strengen Sorgfaltsanforderungen bei Urheberrechtsverletzungen.¹³

Angewandt auf Konstellationen, die dem vorliegenden Fall ähnlich sind, birgt dieser Maßstab für den Anwender bzw. Weiterentwickler von Open Source Software entweder einen gewissen Prüfungsaufwand oder ein entsprechendes Haftungsrisiko. Bei Eigenproduktionen sollte daher ein entsprechender Prüfungsschritt im Rahmen der Vorbereitung des Produktangebots (z.B. in einer bereits bestehenden Open Source Policy oder Checkliste) vorgesehen werden: Vor der Veröffentlichung im Objektcode ist sicherzustellen, dass der Quelltext in der zugehörigen Version verfügbar gemacht werden kann und dann auch verfügbar gemacht wird. Für (Teil-)Fremdproduktionen wie im vorliegenden Fall dürfte sich eine vertraglich vereinbarte Pflicht mit dem Lieferanten anbieten, bei jeder Software den (jeweils aktuellen) Quelltext mitzuliefern, wobei diese Pflicht ebenfalls im Zusammenhang mit einer Open Source Policy als Anhang vereinbart werden kann. Zudem sollte die Regelung von entsprechenden Rückgriffsansprüchen für den Fall der Missachtung flankiert werden.

¹² S. nur Heise-online v. 25.3.2011, <http://heise.de/-1215148>.

¹³ Vgl. v. *Wolff*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Aufl. 2009, § 97 Rn. 52 m.w.N.

5. Ausblick

Offene Lizenzen wie die GPL haben sich als wehrhaftes und gerichtlich durchsetzbares Instrument bewiesen und bestätigen damit immer wieder die bereits 1989 in der ersten Version der GPL gewählte rechtliche Konstruktion. Offene Lizenzen schaffen dadurch Rechtssicherheit für Urheber und Nutzer, gerade in Zeiten eines stetigen Wandels der urheberrechtlichen Nutzungsgewohnheiten. Interessanterweise wird es trotz der diese Auffassung immer wieder bestätigenden Entscheidungen nicht still um offene Lizenzen. Es darf mit Spannung erwartet werden, welche Konstellation die Gerichte das nächste Mal beschäftigen wird.

Dr. jur. Reto Mantz, Dipl.-Inf., Richter, LG Frankfurt a.M.